



## Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe März 2021

### Hygiene

8131

#### **Art. 1    Versicherte Schäden**

---

Versichert sind die Schäden infolge individuell verfügbarer Massnahmen einer zuständigen Behörde (Art. 3) zwecks Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten gemäss Art. 2, um die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Lebensmittel im Betrieb der Versicherungsnehmer zu verhindern.

#### **Art. 2    Liste der versicherten übertragbaren Krankheiten**

---

Die Aufzählung der versicherten übertragbaren Krankheiten oder Krankheitserreger (Art. 2.1) ist **abschliessend**.

##### **2.1    Durch Lebensmittel und kontaminiertes Wasser übertragbare Krankheiten**

---

- Anthrax / Milzbrand
- Bacillus cereus
- Botulismus
- Brucellose (Morbus Bang, Maltafieber)
- Campylobacteriose
- Cholera
- Clostridium estertheticum
- Clostridium perfringens
- Echinokokkose
- Enterohämorrhagische Escherichia coli-Infektion (EHEC, VTEC, STEC)
- Giardia intestinalis
- Hepatitis A
- Hepatitis E
- Legionellose
- Leptospirose
- Listeriose
- Ornithose
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Q-Fieber
- Salmonellose
- Shigellose
- Staphylococcus aureus
- Toxoplasmose
- Trichinellose
- Tularämie (Hasenpest)
- Typhus abdominalis/Paratyphus
- Yersiniose

## 2.2 Milben und Schwabenkäfer

---

Mitversichert ist auch der Befall von Milben und Schwabenkäfern.

## 2.3 Nicht aufgeführte übertragbare Krankheiten

---

Schäden infolge nicht ausdrücklich in Art. 2.1 aufgeführter übertragbarer Krankheiten oder Krankheitserreger sind **nicht versichert**. Nicht versichert sind insbesondere auch Schäden infolge übertragbarer Krankheiten oder Krankheitserreger, welche im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Vertragsparteien unbekannt sind.

## Art. 3 Versicherte Gefahren

---

Als versicherte Massnahmen gelten:

- Betriebsschliessung, Teilschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit des versicherten Betriebs;
- Betriebsschliessung, Teilschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit von direkt zuliefernden oder direkt abnehmenden Fremdbetrieben in der Schweiz oder in unmittelbar angrenzenden Gebieten im Umkreis von 50 km (Rückwirkungsschäden);
- Individuelles Tätigkeitsverbot von im Betrieb beschäftigten Personen;
- Beseitigung oder Aufbereitung kontaminierter oder kontaminationsverdächtiger Waren.

Die versicherten Massnahmen müssen durch eine zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörde gegen den Betrieb, in welchem die Gefährdung der menschlichen Gesundheit aufgrund der in Art. 2 abschliessend aufgeführten übertragbaren Krankheiten durch Lebensmittel im Betrieb verhindert werden soll, **individuell verfügt** werden. Dazu müssen die Grenzwerte der im Zeitpunkt des Schadens geltenden gesetzlichen Bestimmungen überschritten sein.

Die nach EN 45001 / ISO 17025 akkreditierten Labors sind den zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden gleichgestellt.

Ausserhalb der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins müssen bei Schäden an Waren und Rückwirkungsschäden die versicherten Massnahmen durch die zuständige Behörde des jeweiligen Landes individuell verfügt werden.

## Art. 4 Nicht versicherte Sachen und Kosten

---

Nicht versichert sind:

- Schäden an oder infolge von Fleisch- und Fischwaren, das von der Fleischkontrollbehörde nicht oder noch nicht für die menschliche Konsumation freigegeben wurde. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der schweizerischen Fleischuntersuchung unterliegen;
- Waren und Kosten, für die eine separate Versicherung besteht;
- Medikamente (mit Ausnahme bei medizinisch angeordneten Behandlungen);
- Lebende Tiere und lebende Pflanzen;
- Waren, die zum Zeitpunkt deren Übernahme durch den Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte bereits kontaminiert oder beschädigt waren.

## **Art. 5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

---

Nicht versichert sind:

- Schäden infolge von Viren und Virengruppen, welche in der abschliessenden Liste in Art. 2.1 nicht ausdrücklich aufgeführt sind (z.B. Influenza, inkl. Vogel-, Schweinegrippe, Coronavirus, Norovirus) und Prionen (z.B. Scrapie, Rinderwahn, Creutzfeldt-Jacob);
- Schäden infolge Geschlechtskrankheiten aller Art (z.B. Aids, Hepatitis B, Hepatitis C, Hepatitis D, Herpes genitalis, HP-Viren);
- Schäden infolge von angeordneten Betriebsschliessungen, Teilschliessungen, Quarantänen oder Einschränkungen der betrieblichen Tätigkeiten gegen ganze Branchen oder Regionen (z.B. Kantone, Gemeinden);
- Schäden infolge von Massnahmen, die im Zusammenhang mit einer «besonderen» oder «ausserordentlichen» Lage im Sinne des schweizerischen Epidemiegesetzes (SR 818.101) erlassen wurden;
- Schäden infolge von Epidemie(n) und/oder Pandemie(n);
- Schäden an oder als Folge von Waren, die auf Anlagen oder Anlageteilen produziert wurden, bevor diese Anlagen betriebsbereit aufgestellt sind. Anlagen oder Teile derselben gelten erst dann als betriebsbereit, wenn sie nach beendeter Erprobung zur Arbeitsaufnahme bereit sind und sofern vorgesehen, die formelle Übernahme (mit Abnahmeprotokoll) erfolgt ist;
- Schäden an oder als Folge von Waren, bei der durch absichtliches Abweichen von der üblichen Herstellungspraxis Hygienemängel entstehen;
- Kapitalmangel, der durch Waren- bzw. Sachschäden oder Betriebsschliessungsschaden verursacht wird;
- Schäden infolge Fehlfabrikation, die bei einer Qualitätskontrolle festgestellt wird oder hätte festgestellt werden müssen;
- Schäden infolge Übernahme beschädigter, kontaminierter oder kontaminationsverdächtiger Waren, sofern der Zustand dem Versicherungsnehmer oder seinen Beauftragten bekannt war oder bei üblicher Sorgfalt bekannt gewesen sein sollte;
- Schäden, die nicht auf eine der versicherten Gefahren zurückzuführen sind, wie
  - vertragliche Haftpflicht gegenüber Dritten;
  - Kosten für den Rückruf von Waren;
  - Empfehlungen Dritter, die für die Behörden unerheblich sind;
  - behördliche Massnahmen, die nicht unmittelbar zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten dienen, beispielsweise Betriebssanierungen;
- Schäden infolge gentechnisch veränderter Organismen/Genmanipulationen;
- Schäden infolge von Ereignissen verursacht durch Rauch, Brand, Explosionen, Implosionen, Blitzschlag, Elementar, Wasser, Maschinenbruch, die bei einer Unternehmensversicherung versichert werden können;
- Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- Gebühren, Bussen und Geldstrafen im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen werden nicht ersetzt;
- Schäden infolge Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen durch den Versicherungsnehmer oder durch die von ihm beauftragten Personen;
- Schäden infolge natürlichen Verderbs von Waren;
- Schäden infolge kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, Sabotage, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, tauendem Permafrost, radioaktiver Kontamination oder Veränderung der Atomstruktur sowie Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen.

## **Art. 6 Leistungen**

---

### **6.1 Betriebsschliessung, Teilschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit**

---

Die Branchen Versicherung vergütet den messbaren Umsatzausfall infolge einer versicherten Massnahme gemäss Art. 1 und Art. 3.

Der Umsatzausfall entspricht der Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erwirtschafteten und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden Umsatz, abzüglich eingesparte Kosten.

Subventionen und Beiträge sind nicht Bestandteil des Umsatzes.

Es wird auf der Basis von vergleichbaren Perioden und unter Berücksichtigung seither eingetretener wesentlicher Veränderungen beim versicherten Betrieb ermittelt. Umstände, welche die Entwicklung des Umsatzes auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten (z.B. bei Saisonbetrieben oder bei rezessiven Einflüssen), werden bei der Schadensberechnung entsprechend berücksichtigt.

Als Umsatz gilt:

- a. bei Handelsbetrieben: Der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;
- b. bei Dienstleistungsbetrieben: Der Erlös aus geleisteten Diensten;
- c. bei Fabrikationsbetrieben: Der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate.

Bei Umsatzausfällen aufgrund eines Rückwirkungsschadens wird die Branchen Versicherung nur leistungspflichtig, wenn der Umsatzausfall im versicherten Betrieb während der tatsächlichen Dauer der Massnahme mindestens 20% beträgt.

Ohne Wiederaufnahme des Betriebes nach einem Schadenereignis entschädigt die Branchen Versicherung nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Die im Rahmen der Haftzeit zu erwartende Unterbrechungsdauer ist dabei massgebend.

Die Branchen Versicherung entschädigt maximal bis zur in der Police vereinbarten Versicherungssumme.

### **6.2 Haftzeit**

---

Die Branchen Versicherung haftet mit der Wirksamkeit der individuell verfügten Massnahme der zuständigen Behörde bis zur Wiederaufnahme der vollen Tätigkeit, längstens während 100 Tagen. Verzögerungen der Wiederaufnahme der geschäftlichen Tätigkeit infolge behördlicher Auflagen werden nicht entschädigt. Die Haftzeit ist bei Saisonbetrieben zusätzlich durch den Zeitpunkt des ordentlichen Saisonabschlusses begrenzt.

### **6.3 Mehrkosten**

---

Die Branchen Versicherung vergütet nachgewiesene Mehrkosten während der Unterbrechungsdauer, die für die Aufrechterhaltung des versicherten Betriebes im mutmasslichen Umfang wirtschaftlich erforderlich sind. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, welche als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen.

Als Mehrkosten gelten:

- Kosten, welche sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken (Schadenminderungskosten);
- Besondere Auslagen bis zu 10% der Versicherungssumme der Zusatzdeckung Hygiene und max. CHF 100 000, das heisst Mehrkosten, welche durch das Schadenereignis entstehen, sich jedoch erst nach Ablauf der Haftzeit schadenmindernd auswirken (z.B. Konventionalstrafen, nachgewiesene Aufwendungen und Massnahmen zur Rückgewinnung von Kunden).

Als besondere Auslagen gelten Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Vertraglich vereinbarte und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen fallen auch darunter.

Für die Entschädigung einer Konventionalstrafe wird die Branchen Versicherung nur leistungspflichtig, wenn die Konventionalstrafe bereits vor Eintritt des Schadenereignisses zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Vertragspartner vereinbart bzw. festgelegt wurde.

### **6.4 Individuelles Tätigkeitsverbot von Beschäftigten**

---

Die Branchen Versicherung entschädigt bei einem individuell angeordneten Tätigkeitsverbot Lohnkosten während höchstens 100 Tagen pro Ereignis. Die Tagesentschädigung beträgt für jeden von dieser Massnahme betroffenen Arbeitnehmer pro Kalendertag 1/365 des aktuellen AHV-pflichtigen Jahresgehaltes bzw. für Sie als Arbeitgeber 1/365 des Jahreseinkommens gemäss AHV-Beitragsverfügung. Der maximal versicherte bzw. versicherbare AHV-Jahreslohn pro Person beträgt CHF 300 000.

Die Dauer der Taggeldzahlung ist bei Saisonbetrieben zusätzlich durch den ordentlichen Saisonabschluss begrenzt.

Kein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einer Betriebsschliessung, Teilschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit des versicherten Betriebs (Art. 6.1).

Haben andere Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherer) Leistungen mit einem Tätigkeitsverbot von Beschäftigten zu erbringen, so vergütet die Branchen Versicherung in Ergänzung dazu nur die Differenz bis zur Höhe des tatsächlich ausfallenden versicherten Verdienstes.

## 6.5 Warenschäden

---

Versichert sind:

- eigene Waren (Waren in Fabrikation, Fertigprodukte, Rohstoffe/Rohprodukte, verwertbare Abfälle);
- Waren von Dritten, für welche der Versicherungsnehmer vertraglich oder gesetzlich haftet;
- bereits an Dritte ausgelieferte Waren, die zurückgerufen werden müssen, sofern für deren Ersatz kein anderer Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherer) haftet. Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass die Waren bei ihm eingekauft und kontaminiert worden sind.

Die Branchen Versicherung ersetzt den Wertunterschied der versicherten Waren vor und nach dem Schadenfall. Als Berechnungsgrundlage gilt bei:

- selbst produzierten Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis;
- eingekauften Waren der Einstandspreis.

Solange Waren oder Naturerzeugnisse aufbereitet werden können, sind die Kosten für die Aufbereitung, das Neu- oder Umverpacken wie auch ein allfälliger Minderwert mitversichert.

## 6.6 Kosten

---

Bei einer Massnahme im Sinne von Art. 1 und Art. 3 versichert die Branchen Versicherung nachstehende Kosten.

- Betriebsuntersuchungen im Zusammenhang mit einer Infektion oder einer Kontamination;
- Nachgewiesene Kosten für ärztliche Untersuchungen (inkl. Laboruntersuchungen) und Impfungen von Personen, die im Betrieb tätig sind, und solchen, die mit diesen in Hausgemeinschaft leben; subsidiär zu bestehenden Krankenversicherungen;
- Abtransport, Deponie und Vernichtung von versicherten Waren und Einrichtungen am nächsten geeigneten Ort; Ausgeschlossen sind Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind;
- Reinigung, Umfüllen und Neuverpacken der Waren;
- Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Transportmittel;
- Sachschäden an Gebäude, Einrichtungen und Transportmittel, die als Folge der Desinfektion eintreten;
- Werden lediglich Betriebseinrichtungen vom Befall von Milben oder Schwabenkäfer betroffen, entfällt das Erfordernis der behördlich verfügten Massnahmen. Für die Übernahme der daraus entstehenden Desinfektionskosten wird jedoch die schriftliche Genehmigung durch die Branchen Versicherung vorausgesetzt.

Treten Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Transportmittel als Folge der Desinfektion ein, vergütet die Branchen Versicherung den Sachschaden bis zum Neuwert. Bei Teilschäden übernimmt die Branchen Versicherung höchstens die Kosten der Reparatur. Diese Vergütung kommt zum Tragen, sofern für die eingetretenen Schäden kein anderer Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherer) haftet.

Pro Schadenfall vergütet die Branchen Versicherung bei einer Versicherungssumme bis CHF 400 000 maximal CHF 20 000 Kosten. Beträgt die Versicherungssumme mehr als CHF 400 000, wird pro Schadenfall maximal 5% der Versicherungssumme entrichtet. In jedem Fall werden nur die ausgewiesenen Kosten entschädigt.

Die Gesamtentschädigung aus einem Schadenereignis, inkl. ausgewiesene Kosten, kann die vereinbarte Versicherungssumme nicht überschreiten.

#### **Art. 7 Örtlicher Geltungsbereich**

---

Der Versicherungsschutz gilt an den gemäss Police vereinbarten Versicherungsstandorten.  
Für Waren, die bei Dritten gelagert werden, besteht Versicherungsschutz innerhalb der Schweiz.

Bei Rückwirkungsschäden durch Fremdbetriebe gilt der Versicherungsschutz innerhalb der Schweiz und in unmittelbar angrenzenden Gebieten im Umkreis von 50 km.

Vom versicherten Betrieb ausgelieferte Waren sind weltweit mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Ware vor Auslieferung kontaminiert wurde.

#### **Art. 8 Zeitlicher Geltungsbereich**

---

Versichert sind Schadenereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten.

Wird eine nach Art. 3 individuell verfügte Massnahme mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf derselben Ursache, so gilt dies als ein Schadenereignis. Dasselbe gilt, wenn die nach Art. 3 individuell verfügte Massnahmen verlängert, abgeändert, unterbrochen, vollständig oder teilweise aufgehoben und/oder teilweise neu verordnet werden.

Die Branchen Versicherung entschädigt die in der Police vereinbarte Versicherungssumme pro Schadenereignis nur einmal. Die Haftzeit ist auf 100 Tage begrenzt, beginnend mit der Wirksamkeit der ersten individuell verfügte Massnahme der zuständigen Behörde.

#### **Art. 9 Selbstbehalt**

---

Der vereinbarte Selbstbehalt gemäss Police gilt pro versichertes Ereignis und wird von der Entschädigung abgezogen. Sind vom gleichen Schadenereignis mehrere Sachen, Kosten oder Erträge betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht, wobei der maximale Selbstbehalt abgezogen wird.

#### **Art. 10 Obliegenheiten im Schadenfall**

---

In Ergänzung zur Allgemeinen Versicherungsbedingungen Art. 16 ist der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte verpflichtet:

- bei Schäden und Rückwirkungsschäden ausserhalb der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins, den Nachweis der zuständigen Behörde zu erbringen;
- die Wiederaufnahme des Vollbetriebes der Branchen Versicherung zu melden, sofern sie in die Haftzeit fällt.

## **Art. 11 Schadenermittlung**

---

In Ergänzung zu Art. 17 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten folgende Regelungen:

- Der Schaden wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden;
- Soweit die Branchen Versicherung Entschädigung geleistet hat, gehen Ersatzansprüche, die dem Versicherten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zustehen, auf die Branchen Versicherung über;
- Sind durch andere Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherer) dieselben Leistungen zu erbringen, so beschränkt sich die Leistung der Branchen Versicherung auf die Differenz zwischen den durch diese Versicherer zu erbringenden Leistungen einerseits und dem tatsächlich eingetretenen, nachgewiesenen Schaden andererseits. Die maximale Leistungspflicht der Branchen Versicherung ist durch die vereinbarte Versicherungssumme der Zusatzversicherung Hygiene begrenzt.

## **Art. 12 Allgemeine Bestimmungen**

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

## **Ihr Vertragspartner**

---

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: [www.branchenversicherung.ch](http://www.branchenversicherung.ch)

ZB08\_8131\_01\_D